

99063023088000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2366/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063023088000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Immissionsschutz; Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen durch Messstellen oder Sachverständige
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundesimmissionsschutzverordnung, Bundes-Immissionsschutzverordnung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/bimSchG/ http://bundesrecht.juris.de/bimSchG/ http://www.gesetze-im-internet.de/bimSchV_41/BJNR100100013.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimSchV_41/BJNR100100013.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchV_12_2000/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchV_12_2000/
Teaser	Zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen sowie zur Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen kann die zuständige Behörde anordnen, dass bekannt gegebene Messstellen oder Sachverständige tätig werden.
Volltext	Nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kann die zuständige Behörde aus besonderem Anlass anordnen, dass Messungen der Emissionen und Immissionen durch eine vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden. Die Bekanntmachung des LfU finden Sie im Internet (siehe unter „Weiterführende Links“). Die zuständige Behörde kann nach § 29a Abs. 1 BImSchG anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs gemäß Störfall-Verordnung einen vom LfU bekannt gegebenen Sachverständigen mit sicherheitstechnischen Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Die Liste der in Bayern bekannt gegebenen Sachverständigen können Sie ebenfalls im Internet abrufen (siehe „Weiterführende Links“). Auch die in den anderen Ländern bekannt gegebenen Messstellen und Sachverständigen können beauftragt

Modul	Sachverhalt
	werden. Eine Zusammenstellung der in Deutschland bekannt gegebenen Messstellen und Sachverständigen steht im Internet durch die Datenbank ReSyMeSa zur Verfügung (siehe unter "Weiterführende Links"). Nähere Ausführungen zur Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen regelt die Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV; siehe „Rechtsgrundlagen“).
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm http://www.resymesa.de http://www.resymesa.de https://www.lfu.bayern.de/luft/p29_sachverstaendige/index.htm https://www.lfu.bayern.de/luft/p29_sachverstaendige/index.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal